



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

## Great Britain – was nun?

**A**ls Bürger der Europäischen Union kann einen die Entwicklung der letzten Tage nur mit Sorge erfüllen. Die Grundfreiheiten, insbesondere die Freizügigkeit der Unionsbürger ist in Gefahr. Das aktuelle Beispiel in Deutschland lehrt uns aber, dass es möglich ist, durch eine vorausschauende Wirtschaftspolitik die mit Abstand geringste Arbeitslosigkeit innerhalb der Europäischen Union vorweisen zu können. Und dies nach dem Massenansturm der jüngsten Flüchtlingsströme.

Als Standespolitiker sind wir gefordert, vorzudenken und nicht erst zu reagieren, wenn das Verfahren nach Art 50 eingeleitet wird. Die Rechtsanwaltschaft ist vielfach von einem bevorstehenden Austritt Großbritanniens betroffen: Das gesamte Regelungskonzept der Niederlassungsrichtlinie steht auf dem Prüfstand, weil vorbehaltlich des Ausgangs der Verhandlungen Großbritannien wie ein Drittstaat zu behandeln wäre. Auch manche Rechtsanwaltsgesellschaften, die sich der Rechtsform der LLP bedient haben, werden ebenfalls, vorbehaltlich des Ausgangs der Verhandlungen, Handlungsbedarf haben. Auch im Rat der Europäischen Anwaltschaft wird es gewiss nicht leichter werden, einheitliche Positionen zu finden und nach außen zu vertreten. Die standespolitisch heikle Unterwanderung der kontinentaleuropäischen Rechts tradition durch Anglizismen – wie alternative business structures – wird freilich leichter abzuwehren sein.

Für diese und viele weitere Fragen werden in den nächsten Wochen und Monaten Antworten zu suchen sein. In diesem Sinn verabschiedet sich ein Kammerpräsident in eine sommerliche Nachdenkpause!